



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm AfD**
vom 03.06.2025

Bombendrohungen an bayerischen Schulen

Laut aktuellen Medienberichten und Polizeiaussagen kam es in den vergangenen Tagen zu einer massiven Serie von Bombendrohungen gegen Schulen in ganz Bayern. Allein am 26. Mai 2025 wurden mehr als 40 Drohmails an unterschiedliche Schulen im Freistaat verschickt. Die Ermittlungen laufen und es handelt sich offenbar um ein bundesweites Phänomen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Schulen in Bayern waren seit Anfang Mai 2025 von solchen Drohmails betroffen und in welchen Regierungsbezirken wurden diese Angriffe registriert? 2
 2. Gibt es derzeit Erkenntnisse zu den möglichen Absendern oder einer Verbindung zu bereits bekannten Gruppierungen? 2
 3. Inwiefern sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen diesen Drohmails und den laufenden Prüfungen, insbesondere den Abiturprüfungen? 2
 4. Welche unmittelbaren Maßnahmen wurden vonseiten der Sicherheitsbehörden und der Schulverwaltung zum Schutz der betroffenen Schulen und zur Beruhigung von Eltern, Schülern und Lehrkräften ergriffen? 3
 5. Welche Konsequenzen drohen den Verfassern solcher Drohmails und wie werden Schulen bei der Anzeige und der Aufarbeitung solcher Vorfälle unterstützt? 4
 6. Wie plant die Staatsregierung Schulen künftig noch besser vor solchen Stör- und Bedrohungsaktionen zu schützen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 16.06.2025

1. Wie viele Schulen in Bayern waren seit Anfang Mai 2025 von solchen Drohmails betroffen und in welchen Regierungsbezirken wurden diese Angriffe registriert?

Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um solche, die der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugerechnet und welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich sowohl Bombendrohungen wie auch Schulen nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Auswertungen für das jeweils laufende Kalenderjahr aufgrund von Qualitätssicherungsmaßnahmen im KPMD-PMK jeweils grundsätzlich erst nach Abschluss eines Quartals durchgeführt werden.

Ebenso werden für entsprechende Vorkommnisse an Schulen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und sonstigen schulaufsichtlichen Stellen entsprechende Daten weder erhoben noch statistisch ausgewertet. Eine Abfrage an allen bayerischen Schulen unterblieb mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Schulen. Auch soweit es einzelne Anzeigen zu diesen Vorkommnissen beim StMUK gab, wäre die Frage nur durch eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Akten und Datenbeständen möglich. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand zulasten anderer wichtiger Aufgaben führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

2. Gibt es derzeit Erkenntnisse zu den möglichen Absendern oder einer Verbindung zu bereits bekannten Gruppierungen?

3. Inwiefern sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen diesen Drohmails und den laufenden Prüfungen, insbesondere den Abiturprüfungen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich hierbei um noch laufende Ermittlungsverfahren. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

4. Welche unmittelbaren Maßnahmen wurden vonseiten der Sicherheitsbehörden und der Schulverwaltung zum Schutz der betroffenen Schulen und zur Beruhigung von Eltern, Schülern und Lehrkräften ergriffen?

Die ergriffenen polizeilichen Schutzmaßnahmen richten sich nach dem Einzelfall.

Genauere Informationen zu polizeilichen Schutzmaßnahmen können grundsätzlich aus Gründen der Geheimhaltung nicht angegeben werden. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des gegenständlichen Informationsaustauschs gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der mit den Ermittlungen beauftragten Stellen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

Allgemein gilt: Die Bekanntmachung „[Krisenintervention an Schulen](#)“¹ des StMUK vom 10. Juli 2013 beschreibt, mit welchen Maßnahmen sich die Schulen für außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. Gewaltdrohungen, vorbereiten, um die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu gehört die verpflichtende Erstellung eines Sicherheitskonzepts in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei, in welchem sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltensweisen bei Gefahrenlagen entwickelt und kontinuierlich aktualisiert werden.

Die Bekanntmachung enthält auch Informationen zum „Kriseninterventions- und bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS), welches den staatlichen Schulen im Krisenfall eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und den Schulleitungen Hilfe beim Krisenmanagement bieten soll. Mit aktuell rund 140 speziell ausgebildeten Mitgliedern werden die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht, sofern sie dies wünschen und für angezeigt halten, bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen durch KIBBS im Krisenfall sowie in der Vor- und Nachsorge unterstützt. Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt im Krisenfall durch die Schulleitung der betroffenen Schule bei der zuständigen Regional Koordinatorin bzw. dem zuständigen Regional Koordinator oder bei der örtlich zuständigen Schulaufsicht, die dann die Regional Koordinatorin bzw. den Regional Koordinator informiert. Darüber hinaus verfügt jede Schule über ein Krisenteam.

Wegen des für die Schulen damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands unterblieb eine Abfrage, welche unmittelbaren Maßnahmen aktuell im Zusammenhang mit den Drohmails an den Schulen ergriffen worden waren.

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452/true>

5. Welche Konsequenzen drohen den Verfassern solcher Drohmails und wie werden Schulen bei der Anzeige und der Aufarbeitung solcher Vorfälle unterstützt?

Die Konsequenzen ergeben durch ein Gerichtsurteil nach Abschluss des jeweiligen Ermittlungsverfahrens und Ermittlung des Tatverdächtigen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird darüber hinaus auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

Die Bekanntmachung „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ des damaligen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 enthält Vorgaben, wie Schulleitung und Lehrkräfte beim Verdacht des Auftretens strafbarer Handlungen an der Schule zu handeln haben. Dazu zählt insbesondere die Informierung der Strafverfolgungsbehörden. Sind Schülerinnen und Schüler an strafrechtlich relevanten bzw. die Sicherheit/den Schulfrieden gefährdenden Handlungen beteiligt, prüft die Schule darüber hinaus auch das Ergreifen geeigneter Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, vgl. Art. 86 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Bei psychischen Belastungen, die im Kontext von Bedrohungslagen auftreten können, können das Krisenteam der Schule und KIBBS in der Krisensituation wie auch in der Nachsorge Unterstützung leisten. Für eine weiter gehende individuelle Beratung und Begleitung stehen der Schulgemeinschaft an jeder staatlichen Schule die zuständige Beratungslehrkraft und die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe zur Verfügung. Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen können bei Bedarf weitere (außerschulische) Hilfe- und Therapieangebote vermitteln.

6. Wie plant die Staatsregierung Schulen künftig noch besser vor solchen Stör- und Bedrohungsaktionen zu schützen?

Die E-Mail ist ein zeitgemäßes Kommunikationsmittel. Ein Schutz vor dem Empfang solcher E-Mails ist faktisch nicht möglich. Viel wichtiger jedoch ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sicherheitsbehörden zur Durchführung einer belastbaren Gefährdungsbewertung, auf welcher entsprechende Folgemaßnahmen getroffen werden. Hierzu stehen die zuständigen Polizeidienststellen mit den Schulen in einem engen und vertrauensvollen Austausch, auch außerhalb von etwaigen Bedrohungssachverhalten.

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 verwiesen. Die dort genannten Bekanntmachungen, die daraus abgeleiteten Maßnahmen und das Angebot von KIBBS geben den Schulen grundsätzlich die notwendigen Handlungsmöglichkeiten an die Hand, belastende Situationen in geeigneter Weise zu bewältigen.

Darüber hinaus setzt sich das StMUK mit vielfältigen Maßnahmen dafür ein, dass Gewalt an Schulen keinen Platz findet. Im Auftrag des StMUK hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte! Ein Leitfaden zu Prävention, Intervention und Nachsorge“ erstellt, die u. a. einen Überblick über die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt gibt, die Rechte von Betroffenen und die Pflichten der Schulleitung darstellt, Ansprechpartnerinnen

und Ansprechpartner benennt und [Interventions- und Präventionsmaßnahmen](#)² beschreibt. Die Handreichung ergänzt spezifisch für den Schulbereich das bereits allgemein erarbeitete [Gewaltschutzprogramm](#)³ für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Das Thema Gewaltprävention ist auch in der Staatlichen Lehrerfortbildung verankert. Im regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die [Lehrerfortbildung](#)⁴, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung [ALP] Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schulämtern und schulintern [SCHILF] an der Einzelschule) bevorzugt zu berücksichtigen sind, ist das Thema „Gewalt“ im Bereich „Prävention, u. a. Mobbing- und Gewaltprävention“ seit Jahren fester Bestandteil. Das bedeutet, dass alle Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung zu diesem Thema regelmäßig Fortbildungen anbieten.

Daneben hat das StMUK zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert. Für die konkrete Gewaltprävention und -intervention beruht das Gesamtkonzept der Maßnahmen auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteure und der Umsetzung verschiedener Bausteine. Ausführliche weiterführende Informationen zu Programmen sowie insgesamt einen umfassenden Überblick und hilfreiche [Informationen zur Prävention und Intervention](#)⁵ bei Gewalt und Mobbing finden sich auf der Webseite des StMUK.

2 <https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzthemen/praevention/gewalt-gegen-lehrkraefte/>

3 <https://bayern-gegen-gewalt.de/ueber-bayern-gegen-gewalt/gewaltschutzprogramm-oeffentlicher-dienst/>

4 https://alp.dillingen.de/fileadmin/user_upload/StMUK-Schwerpunktprogramm_2025-2026.pdf

5 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/gesundheit/praevention/gewaltpraevention>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.